

Müssen Fahrradfahrer die Fahrradwege rechts der Straße benutzen?

Auszüge aus dem Informationsblatt der Polizeidirektion Kiel vom November 2007:



NEIN! (- wieso nicht, ist das nicht sicherer???) - nein... :

Bis zur "Fahrradnovelle 1997" mussten Radfahrer vorhandene rechte Radwege nutzen. Die Benutzungspflicht bestand unabhängig von der Beschilderung.

Zahlreiche statistische Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass von der Fahrbahn räumlich getrennte **Radwege keineswegs sicherer sind**, als das gemeinsame Benutzen der Fahrbahn durch alle Fahrzeugarten. So kommt es auf Radwegen immer wieder zu Unfällen mit Fußgängern, die beim Überschreiten des Radweges offenbar bei weitem nicht so viel Sorgfalt walten lassen, wie beim Überqueren einer Fahrbahn. Problematisch sind außerdem Kreuzungen und Einmündungen, wo es häufig zu **Konflikten zwischen abbiegenden Kraftfahrzeugen und Radfahrern im Längsverkehr** kommt. Ferner werden an Grundstücksein- bzw. -ausfahrten immer wieder Radfahrer übersehen.

Seit der Fahrradnovelle 1997 **gilt für Radfahrer** - wie für alle anderen Fahrzeuge auch - der Grundsatz aus § 2 Abs. 1 StVO: „Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen...“

Allerdings trägt der Gesetzgeber auch dem Umstand Rechnung, **dass ältere Menschen, Kinder und ungeübte Radfahrer weiterhin den Radweg bevorzugen. Die freiwillige Benutzung vorhandener Radwege ist daher jedermann gestattet, aber keine Pflicht (Angebotsradweg).**

Weiterhin wird anerkannt, dass eine Trennung des motorisierten Verkehrs und des Radverkehrs im Einzelfall dort in Betracht kommen kann, wo die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der tatsächliche Verkehrsablauf eine **Entmischung aus Sicherheitsgründen** erforderlich macht. In solchen Fällen darf von dem Grundsatz aus § 2 Abs. 1 StVO abgewichen und durch die Verkehrszeichen **237, 240 oder 241 (siehe rechts) eine Radwegbenutzungspflicht angeordnet werden..**

[Bermerkung des Autors: Die Benutzungspflicht entfällt bei Unzumutbarkeit (Hindernisse, schlechte Oberflächenbeschaffenheit, etc)]

Quellen (Stand Oktober 2013):

<http://www.polizei.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/744740/publicationFile/radverkehrsuehrung.pdf>

Oder „googeln“ von „Radverkehrsführung nach der StVO“, oder die PDF-Datei bei der Polizeidirektion Kiel anfordern

und **natürlich auch bei**: <https://www.berlin.de/polizei/verkehr/liste/archiv/28671/>

ebenfalls nachzulesen unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stvo_2013/gesamt.pdf (etwas trockener)



237



240



241

Oben: Schilder für benutzungspflichtige Radwege:

Die Kennzeichnung ist an jeder Kreuzung oder Einmündung zu wiederholen; andernfalls ist der nicht gekennzeichnete Abschnitt auch nicht benutzungspflichtig.

Weitere Radverkehrsanlagen: siehe auch Rückseite

Müssen Fahrradfahrer die Fahrradwege rechts der Strasse benutzen?

- **NEIN!** - **Wieso nicht**, ist das nicht sicherer? – **Siehe umseitig...**



Ein Radfahrstreifen

ist ein für den Radverkehr bestimmter, von der Fahrbahn nicht baulich, sondern mit Zeichen 295 „Fahrbahnbegrenzung (Linie)“ abgetrennter und mit dem Zeichen 237 „Radweg“, siehe Rückseite dieses Flyers, gekennzeichnete Teil der Straße (also Benutzungspflichtig) und kein Teil der Fahrbahn. Da nach § 12 Abs. 4 StVO am rechten Fahrbahnrand zu parken ist, ist das Parken unmittelbar linksseitig des Radfahrstreifens somit grundsätzlich zulässig, falls nicht anderweitig verboten.



Schutzstreifen:

Bei einem Schutzstreifen für Radfahrer handelt es sich um eine am rechten Fahrbahnrand mittels Leitlinie abmarkierte Verkehrsfläche. Anders als beim Radfahrstreifen handelt es sich bei dieser Verkehrsfläche um einen Teil der Fahrbahn. „Wird am rechten Fahrbahnrand ein Schutzstreifen für Radfahrer so markiert, dann dürfen andere Fahrzeuge die Markierung bei Bedarf überfahren; eine Gefährdung von Radfahrern ist dabei auszuschließen.“ Auf dem Schutzstreifen herrscht **Halteverbot**.

Gehweg (Radfahrer frei):

Durch das Zusatzschild wird auch der Radverkehr auf dem Gehweg zugelassen. Eine Benutzungspflicht für Radfahrer wird damit **nicht** begründet.

Radfahrer dürfen [gegebenenfalls] nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, Fußgänger haben Vortritt.



**Ps: Fahrradfahrer
Sind normale Verkehrsteilnehmer
und keine Fußgänger.**

**Für mehr gegenseitige
Achtung, Respekt und
Toleranz auf den Straßen.**

=>Studie über Sicherheit von Radwegen: „Verkehrssichere Anlage und Gestaltung von Radwegen“; Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V9 (kostenpflichtig, ungefähr 5 Euro)